

10. Familientreffen der Kraniopharyngeomgruppe

21.09.-23.09.2007 in Bad Sassendorf

Workshop Sozialrecht

Hilfen und Möglichkeiten im Paragraphendschungel

Ulrike Bachmann

Dipl. Sozialpädagogin

Uni - Kinderklinik Würzburg

Die wichtigsten sozialrechtlichen Hilfen im Überblick

- I. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II. Der Schwerbehindertenausweis
- III. Stationäre Rehabilitation
- IV. Die Pflegeversicherung
- V. Hilfen für Ausbildung und Beruf

I. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Zuzahlungen und Chronikerregelung
2. Fahrtkosten
3. Mitaufnahme einer Begleitperson
4. Haushaltshilferegulung
5. Häusliche Kinderkrankenpflege

1. Zuzahlungen und Chronikerregelung

Gesundheitsstrukturreform seit 01.01.2004

- ▶ nicht verschreibungspflichtige Medikamente: Kostenerstattung bis 12. Lebensjahr/ 18. LJ bei Entwicklungsstörungen
- **Kinder und Jugendliche = keine Zuzahlungen !**
 - ▶ Ausnahmen: Fahrtkosten und Haushaltshilfe (Ersatzkraft)
- ab dem 18. Lebensjahr Zuzahlungspflicht für Heil - und Hilfsmittel, Medikamente, Fahrtkosten, etc.
- Befreiung bei Erreichen der Belastungsgrenzen:
 - alle anderen Versicherten = 2% des Bruttojahreseinkommens
 - bei chronisch kranken Patienten = 1% des Bruttojahreseinkommens
 - Wichtig: Minderung um Familien - und Kinderfreibeträge!

Chronikerregelung...

Chronisch krank ist, wer...

- wegen derselben Erkrankung mindestens 1 Jahr lang ein Mal pro Quartal in ärztlicher Behandlung ist und
- einen GdB von 60% hat oder
- in die Pflegestufe II oder III eingestuft ist oder
- ständige ärztliche Versorgung notwendig:
Vermeidung lebensbedrohlicher Verschlimmerung,
Verminderung der Lebenserwartung /-qualität

Regel: 1 Mitglied 1% = Familie 1%

Weitere Änderungen...

- ▶ Änderungen der Verordnungseinheiten bei Krankengymnastik, Ergotherapie, Sprachtherapie
- ▶ Langfristverordnungen möglich
- ▶ Hilfsmittel ab 18. Lebensjahr:
Zuzahlung von 10 % der Kosten + 10.- € je Verordnung
Verbrauchshilfsmittel: max. 10.- € monatlich
- ▶ ab 2005: Zusatzabsicherung bei Zahnersatz

2. Fahrtkosten werden übernommen...

▶ nach Abzug des Eigenanteils von 10% der Fahrtkosten (mind. 5 €, max. 10 € pro Fahrt)

- stationär
- vor - und nachstationär
- ambulant
 - nach Vorabgenehmigung durch die Krankenkasse
 - Schwerbehindertenausweis mit „aG“, „Bl“ oder „H“
 - Versicherte mit Pflegestufe II oder III

3. Mitaufnahme einer Begleitperson

- Kinderkrankengeld

- ▶ **Rechtsanspruch**
- ▶ **Arbeitsfreistellung**
 - ▶ bei Kindern unter 12
 - ▶ Kinder über 12: behindert und auf Hilfe angewiesen
 - ▶ 10 Arbeitstage je Kind/ Jahr
 - ▶ 20 Arbeitstage für Alleinerziehende

- Verdienstausfall

- ▶ **Kein Rechtsanspruch: Mitaufnahme**
- ▶ **Antrag auf unbezahlten Urlaub (max. 28 Tage)**
- ▶ **unbefristet möglich**

4. Haushaltshilferegelung

▶ Wann?

- bei Krankenbehandlung (generell 28 Tage)
- Haushaltsführung und Kinderbetreuung nicht möglich
- Kinder unter 12 Jahren oder behindertes Kind (ohne Altersbegrenzung)

▶ Wer?

- selbst organisiert oder über die Krankenkasse
- Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad:
 - ▶ Verdienstausfall und Fahrtskosten möglich
- für Eltern:
 - ▶ bei unbezahlter Freistellung Stundenpauschale möglich

5. Häusliche Kinderkrankenpflege

- ▶ statt Krankenhausbehandlung
- ▶ zur Vermeidung oder Verkürzung stationärer Behandlung
- ▶ zur Sicherung der ambulanten, häuslichen Versorgung

Was?

Behandlungspflege

+ Hauswirtschaftliche Versorgung

+ Grundpflege (14 Tage, nach Satzung)

Wie?

Verordnung durch Kinderarzt / Hausarzt


Kostenübernahme nach Antrag

Wer?

private Einrichtungen

freie Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, ...)

II. Der Schwerbehindertenausweis

1. Ausweis und Antragstellung
 2. Die wichtigsten Merkzeichen
 3. Einstufung
 4. Außergewöhnliche Belastungen
 5. Widerspruch
- 

II. Der Schwerbehindertenausweis

- Wenn der körperliche Zustand für mindestens 6 Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht
- **Ziel: Nachteilsausgleich**
 - durch steuerliche Entlastung und Vergünstigungen bei Bus/Bahn etc.
- Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie selbständige und selbstbestimmte Lebensführung

1. Ausweis und Antragstellung

- ▶ Antrag beim zuständigen Versorgungsamt
- ▶ Feststellung der Behinderung und Einstufung in Grad der Behinderung (GdB 10 - 100)
- ▶ Gesamtbeeinträchtigung maßgebend
- ▶ ab GdB von 50 liegt Schwerbehinderteneigenschaft vor
- ▶ Ausweis wird befristet ausgestellt
- ▶ steuerliche Entlastung nach GdB gestaffelt

Grad der Behinderung (GdB)

- Kennzeichnet die Schwere der Behinderung
- Wird individuell ermittelt
- Medizinische Parameter und Darstellung der Eltern über die Belastbarkeit, z. B. Laufstrecke, Konzentration, etc.

2. Die wichtigsten Merkzeichen

H= Hilflos

- Wenn das behinderte Kind, im Verhältnis zu einem gleichaltrigen gesunden Kind, bzw. Entwicklungsstufe, einen deutlich erhöhten Pflege- oder Beaufsichtigungsaufwand hat
- Pauschbetrag von max. 3.700.-€Jahr
- Vergünstigungen im öffentl. Personennahverkehr
- Erleichterung bei der KfZ-Steuer

G= Gehbehindert

- Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr,
- Erleichterung bei der KFZ - Steuer

B= Begleitung

- Begleitperson fährt kostenfrei im öffentl. Nah- und Fernverkehr

aG= außergewöhnlich gehbehindert

- Vergünstigungen bei öffentl. Verkehrsmitteln
- KFZ - Steuerbefreiung
- Inanspruchnahme von Schwerbehindertenparkplätzen

3. Einstufung bei Kraniopharyngeompatienten...

- ▶ abhängig von Lokalisation
(Auswirkungen!)
- ▶ bei gutartigen Tumoren nach
Entfernung:
Folgeschäden maßgebend

Beispiel:

- ▶ Hormonersatztherapie

4. Außergewöhnliche Belastungen

- ▶ bei GdB ab 80 oder GdB ab 70 + G
Fahrtkostenpauschale von 3000 km pro Jahr steuerlich absetzbar
- ▶ bei aG und H
Privatfahrten bis 15.000 km jährlich steuerlich absetzbar
- ▶ bei H
Pauschbeträge für Haushaltshilfen und Pflegepersonen

BAG Rechtssprechung:

- Behinderungen müssen auf Nachfrage genannt werden.
- Chronische Erkrankungen müssen von sich aus genannt werden, wenn sie Einfluss auf das Beschäftigungsverhältnis haben.
- Ein Verschweigen führt zur Anfechtbarkeit des Vertrages wegen arglistiger Täuschung!

5. Widerspruch

- ▶ **schriftlicher, formloser Widerspruch innerhalb eines Monats**
- ▶ **Recht auf Akteneinsicht beim Versorgungsamt**
- ▶ **bei Ablehnung: Klage vor dem Sozialgericht möglich**

Einstufungsänderung:

- **Antrag auf Höherstufung**
- **Antrag auf Eintrag von Merkzeichen**

III. Antragsverfahren zur Kostenübernahme einer stationären (Familien)Rehabilitation



- **Informations-/Beratungsgespräch** mit dem psychosozialen Dienst der betreuenden Klinik
- **wichtig: Abklärung welche Reha für Patienten sinnvoll ist !**
- **Schriftlicher Reha-Antrag** mit Begründung der Notwendigkeit einer Reha/ FOR durch eine medizinische und eine psychosoziale Beantragung /Befürwortung
- **evtl. eigener Antrag der Familie**
- **Weiterleitung an die Kostenträger** (Krankenversicherung bzw. Rentenversicherungsträger) nach §40 Abs.2 SGB V

Bei Genehmigung: Antritt der Reha ☺

Bei Ablehnung:

- Widerspruch innerhalb von vier Wochen
- Teilfinanzierung durch Krankenkasse und Rentenversicherungsträger durch persönliche Gespräche „erarbeiten“
- Eine Begleitperson neu beantragen über:
§23 SGB V= Medizinische Vorsorgeleistungen
oder
§24 SGB V= Vorsorgeleistung für Mütter

IV. Die Pflegeversicherung

1. Antragstellung

2. Pflegestufen

3. Leistungen



1. Antragstellung...

- ▶ bei der zuständigen Pflegekasse
- ▶ Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)
- ▶ bei der Einstufung von Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend
- ▶ Der Hilfebedarf muss dauerhaft, d.h. mindestens 6 Monate vorliegen

Pflegeversicherung...

▶ Hilfebedarf in **Grundpflege** und **hauswirtschaftlicher Versorgung**

▶ **Grundpflege:**

Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm - /Blasenentleerung)

Ernährung (Zubereitung der Nahrung und Nahrungsaufnahme)

Mobilität (Aufstehen/ Zubettgehen, An- / Auskleiden, Stehen, Gehen, Treppensteigen, Verlassen der Wohnung)

2. Pflegestufen

- Pflegestufe 1 (erheblich pflegebedürftig)
mindestens 90 min. Pflegebedarf täglich, davon mind. 46 min. für die Grundpflege
- Pflegestufe 2 (schwerpflegebedürftig)
mindestens 3 Stunden Pflege täglich, davon mind. 2 Stunden Grundpflege
- Pflegestufe 3 (schwerstpflegebedürftig)
Pflegeaufwand von mind. 5 Stunden täglich, davon mind. 4 Stunden für die Grundpflege;
Hilfebedarf rund um die Uhr, auch nachts notwendig!

3. Leistungen der Pflegeversicherung

- **Pflegegeld**

Stufe 1 = 205.- €

Stufe 2 = 410.- €

Stufe 3 = 665.- €

- **Pflegesachleistung**

▶ Einsatz von professionellen Kräften (bis zu 1.432.- € pro Monat)

- **Kombination von Geld - und Sachleistung**

Verhinderungspflege...

- ▶ bei Verhinderung der Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub wird eine Ersatzkraft für bis zu 4 Wochen für max. 1.432.- € gezahlt
- ▶ Voraussetzung: vorausgegangene Pflege durch Pflegeperson = 12 Monate
- ▶ Verhinderungspflege kann auch stunden- oder tageweise für „**kleine Auszeiten**“ genutzt werden

Kurzzeitpflege...

- ▶ **Pflege des Kindes in einer vollstationären Einrichtung (Behinderteneinrichtung, Hospiz, etc.) für 4 Wochen im Jahr möglich, für max. 1.432.- €**
- ▶ **Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden nicht gegenseitig angerechnet!**

Weitere Leistungen...

- **Pflegehilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Pflegebett)**
- **Verbrauchsmittel (z.B. Windeln, Unterlagen, Katheter)**
- **Zuschüsse zu pflegebedingtem Umbau der Wohnung (max. 2.557.- €)**
- **Beiträge zur Rentenversicherung und beitragsfreier Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung**

V. Hilfen für Ausbildung und Beruf

▶ wichtige Anlaufstellen:

- **Rehabilitationsberater der Arbeitsagenturen**
- **Integrationsämter/ Fürsorgestellen**
- **Rehabilitationsberater der Rentenversicherungsträger (LVA, BfA;)**

Hilfen für Ausbildung und Beruf...

Arbeitsagentur ist zuständig für...

- **Berufsvorbereitendes Jahr (BVJ)**
- **Förderlehrgänge**
- **Arbeitserprobungen**
- **Gewährung von Zuschüssen für Arbeitgeber für die Ausbildung von schwerbehinderten Jugendlichen**

Ausbildung und Beruf...

Weitere Hilfsmöglichkeiten:

- **Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche durch Integrationsfachdienste**
- **Arbeitsassistenz**
- **Technische Hilfen zur Arbeitsplatzgestaltung**
- **Kraftfahrzeughilfen**

Noch Fragen...?

